



**Vorlage zu TOP 7**

Nr.: 0675/2007  
öffentlich

*Jh. / 13.08.07*

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 06. Oktober 2006**

**Beratungsfolge**

23.08.2007	Ausschuss für Kinder und Jugendliche	Beratung
16.10.2007	Rat	Entscheidung

**Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 trat das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Kraft. Dieses Gesetz ersetzt in Teilen das bisherige Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG). Für seit dem 1. Januar 2007 geborene Kinder wird an Stelle des bisherigen Erziehungsgeldes ein so genanntes Elterngeld gewährt.

Analog zu der Regelung des § 5 Satz 4 der oben genannten Satzung, welcher die Nichtanrechnung des Erziehungsgeldes nach dem BERzGG regelt, soll auch künftig das Elterngeld in Teilen anrechnungsfrei bleiben. Das monatliche Erziehungsgeld beträgt gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BERzGG 300 Euro.

In § 10 BEEG wird die Anrechenbarkeit des Elterngeldes im Verhältnis zu anderen Sozialleistungen wie folgt geregelt.

**§ 10 BEEG Verhältnis zu anderen Sozialleistungen**

*(1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bleiben bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.*

*(2) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen dürfen bis zu einer Höhe von 300 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.*

*(3) In den Fällen des § 6 Satz 2 bleibt das Elterngeld nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen unberücksichtigt und darf nur bis zu einer Höhe von 150 Euro nicht dafür herangezogen werden, um auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, zu versagen.*

*(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigenden oder nicht heranzuziehenden Beträge vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.*

Die Verwaltung schlägt insoweit vor, das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen des Landes sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bis zu einer Höhe von 300 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt zu lassen.

### **Beschlussvorschlag**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006 wird beschlossen.

### **Anlagen**

1. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006

**1. Satzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für das außerunterrichtliche Angebot in den Offenen Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch sowie der §§ 10 Absatz 5 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt.

2. Die bisherigen Sätze 5 bis 11 werden zu Sätzen 6 bis 12.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1 Januar 2007 in Kraft.